

Statuten

Kraftdreikampfverband Schweiz

V1.1 – 13.06.2020



Genehmigt durch die Generalversammlung am: 13.06.2020

Gültig ab: 13.06.2020

Angepasst am: 13.06.2020

Inhalt

Kapitel 1	Grundsätze	3
Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Doping	3
Kapitel 2	Mitgliedschaft	4
Art. 5	Mitgliedschaft beim KDKS	4
Art. 6	Mitgliedervereine	4
Art. 7	Ehrenmitglieder	4
Art. 8	Rechte und Pflichten	4
Art. 9	Austritt und Ausschluss	4
Kapitel 3	Organisation	5
Art. 10	Organe	5
Art. 11	Generalversammlung (GV)	5
Art. 12	Zusammensetzung	5
Art. 13	Stimmrechte an der GV	5
Art. 14	Einberufung der GV	5
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der GV	6
Art. 16	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV	6
Art. 17	Vorstand	7
Art. 18	Revisoren	8
Kapitel 4	Finanzen	8
Art. 19	Einnahmen	8
Art. 20	Haftung	8
Art. 21	Geschäftsjahr	8
Kapitel 5	Schiedsgerichtsbarkeit	8
Art. 22	Schiedsgerichtsbarkeit	8
Kapitel 6	Schlussbestimmungen	9
Art. 23	Verbindliche Version	9
Art. 24	Auflösung	9
Kapitel 7	Historik	10

Abkürzungen:

KDKS Kraftdreikampfverband Schweiz

GV Generalversammlung

Kapitel 1 Grundsätze

Art. 1 Name

Unter dem Namen Kraftdreikampfverband Schweiz (nachfolgend KDKS genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des KDKS ist Sierre.

Art. 3 Zweck

1. Der KDKS ist der Dachverband für die Sportart Powerlifting. Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung, Organisation und Überwachung der Sportart Powerlifting in der Schweiz.
2. Der KDKS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KDKS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang) und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
3. KDKS setzt sich gegen Doping ein.

Art. 4 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der KDKS und seine Mitglieder unterstehen dem Anti-Doping-Reglement von Kraftdreikampfverband Schweiz und dessen Ausführungsbestimmungen. Die Definition von Doping wird im Anti-Doping-Reglement erläutert.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft beim KDKS

KDKS setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedervereinen
- Ehrenmitgliedern.

Art. 6 Mitgliedervereine

1. Vereine, deren Zweck mit den Zielen des KDKS vereinbar sind und die ihren Sitz in der Schweiz haben, können Mitglied des KDKS werden. Die Generalversammlung entscheidet über Ausnahmen.
2. Aufnahmegesuche von Mitgliedervereinen müssen schriftlich inkl. Statuten beim KDKS eingereicht werden. Sie werden im offiziellen Organ des KDKS veröffentlicht. Sofern in den 30 Tagen nach der Veröffentlichung keine schriftliche Einsprache von zwei Mitgliedervereinen erfolgt, kann der Vorstand den/die Antragsteller/in aufnehmen. Wird Einsprache erhoben oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung mit einfachem Mehr auf Antrag des Vorstands über die definitive Aufnahme.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um die Sportart Powerlifting auf nationaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des KDKS sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedervereins erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres beim KDKS einzutreffen.
2. Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber dem KDKS grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse des KDKS nicht befolgen oder das Ansehen des KDKS schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem KDKS.
4. Gegen den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu Händen der nächsten GV einen Rekurs einreichen.

Kapitel 3 Organisation

Art. 10 Organe

1. Die Organe des KDKS sind:
 - a) Generalversammlung (GV)
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren.
2. Weitere Organisationseinheiten sind die Kommissionen.

Art. 11 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des KDKS.

Art. 12 Zusammensetzung

Die GV setzt sich wie folgt zusammen:

- Delegierte der Mitgliedervereine
- Vorstand.

Art. 13 Stimmrechte an der GV

1. Jeder Mitgliederverein hat ein Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied des Vorstands hat ein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedervereine können entsprechend ihrer Stimmrechte ein/e Delegierte/n entsenden.
4. Der/die Delegierte kann ein Stimmrecht eines Mitgliedervereins vertreten.
5. Ohne Stimmrecht nehmen an der GV teil:
 - die Präsident/innen der Kommissionen
 - die Ehrenmitglieder.

Art. 14 Einberufung der GV

1. Die jährliche ordentliche GV findet in der Regel im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Der Termin der GV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
3. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Vorstand spätestens 70 Tage vor der Versammlung einzureichen.
4. Der Vorstand, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Der Termin der ausserordentlichen GV wird den Mitgliedervereinen durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der GV

In die Kompetenz der GV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie

- a) Genehmigung der GV-Protokolle
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festlegung der Lizenzgebühren und der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen:
 - des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
 - Vorstand
 - der Ehrenmitglieder
 - der Revisoren
- h) Revision und Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Entscheid über die Auflösung und Liquidation des Verbands.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV

Beschlussfähigkeit

1. Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
2. In einer GV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des KDKS zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine sowie zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

Beschlussfassung

3. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen geheim.
5. Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:
 - Änderung der Statuten und Auflösung des KDKS
 - Ausschluss von Mitgliedern.
6. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
7. Zirkularbeschlüsse sind möglich, falls nicht zwei Mitglieder die Durchführung einer GV verlangt. Solche Beschlüsse sind auf schriftlichem Weg mittels Post, E-Mail oder vergleichbaren Systemen zu erfolgen und sind an der nächsten GV zu protokollieren.
8. Für folgende Geschäfte sind keine Zirkularbeschlüsse möglich:
 - Revision und Änderung der Statuten sowie Auflösung des KDKS
 - Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 17 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin
- höchstens 5 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Finanzchef/in und kann weitere Ressorts an seine Mitglieder zuteilen.

Wahlvoraussetzung

1. Kandidat/innen für den Vorstand müssen Mitglieder eines Mitgliedervereins des KDKS sein.

Amtsduer

2. Präsident/in, Vizepräsident/in und die Mitglieder des Vorstands werden von der GV für eine Amtsduer von drei Jahren gewählt. Sie beginnt direkt nach der Wahl.

Aufgaben und Kompetenzen

3. Der Vorstand ist das leitende Organ des KDKS. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den KDKS nach aussen.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- a) Festlegung der Organisation des KDKS, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
- b) Aufnahme von Mitgliedervereinen
- c) Einsetzen ständiger Kommissionen
- d) Ernennung der Präsident/innen und der Mitglieder der Kommissionen
- e) Ernennung von Vertretern des KDKS in anderen Organisationen und Gremien
- f) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen
- g) Festlegen der mittel- und langfristigen Planungsziele
- h) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne
- i) Erlass und Änderung von Reglementen, insbesondere des technischen Reglements, des internationalen Qualifikationsreglements sowie des Antidoping-Reglements
- j) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedervereinen, Partnern, zu Behörden, in- und ausländischen Organisationen
- k) Verhängen von Sanktionen gegen Mitglieder sowie Athletinnen und Athleten bei Verletzungen von Reglementen und des Doping-Statuts
- l) Leitung der GV.

Beschlussfassung

- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
- 5 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind auf schriftlichem Weg mittels Post, E-Mail oder vergleichbaren Systemen oder im Rahmen einer Telefonkonferenz zu erfolgen und sind zu protokollieren.

Ständige Kommissionen

1. Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen, in die er Fachpersonen beruft.
2. Der Vorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und legt deren Arbeitsweise fest.

Art. 18 Revisoren

1. Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.
2. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfergebnisse.

Kapitel 4 Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des KDKS setzen sich zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den Lizenzgebühren
- Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen
- Einnahmen aus Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring)
- Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 20 Haftung

1. Der KDKS haftet nur mit dem eigenen Vermögen.
2. Der KDKS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des KDKS durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KDKS ist das Kalenderjahr.

Kapitel 5 Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 22 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit dem KDKS, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KDKS ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
2. Zuständiges Schiedsgericht ist das Internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne.
3. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de Sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Art. 23 Verbindliche Version

1. Die vorliegenden Statuten wurden von der GV des KDKS am 13.06.2020 revidiert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.
2. Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

Art. 24 Auflösung

Die GV beschliesst mit einer Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Verbands und über die Verwendung des nach Tilgung aller Verpflichtungen übrigbleibenden Organisationskapitals. Der Vorstand ist für die Durchführung der Liquidation zuständig.

Kraftdreikampfverband Schweiz

Ort: Olten

Datum: 13.06.2020

Der Präsident

Jöggi Niklas

Der Protokollführer

Julian Kohler

Kapitel 7 Historik

Datum	Version	Änderung	Autor	Review
07.07.2019	1.0	Erstfassung	Jäggi Niklas	Cina Serge
13.10.2019	1.1	Art. 17, Vorstand, Aufgaben und Kompetenzen, i) Erlass und Änderung von Reglementen... wurde detailliert.	Jäggi Niklas	Cina Serge
13.06.2020	1.2	Art. 1, Name und Derivate	Julian Kohler	Niklas Jäggi